

Unter dieser Einschränkung, sowie mit der Beschränkung darauf, daß das Glockengeläute und die Kirchenmusik verstummt, das Gorgebet der Canoniker, überhaupt jeder feierliche, nicht aber der einfache (z. B. Celebrirung von stillen Messen) Gottesdienst eingestellt und die Innenwände der Kirche in Trauer gehüllt werden, ist die Cessatio a divinis auch nach der geltenden Kirchen Disciplin noch zulässig. Insbesondere ist diese mildere Form der Cessatio, Kirchentrauer genannt, auch in unserer Zeit noch mit Nutzen anwendbar als Ausdruck der tiefsten Entrüstung und des größten Schmerzes über eine von Seite der öffentlichen Gewalt an der Kirche, deren Rechten oder Dienern verübten Gewaltthat, für welche aus dem ordentlichen Rechtswege eine Abhilfe oder Sühne nicht erlangt werden kann. Das jüngste Beispiel dieser Art gab das Metropolitan-capitel Gnesen-Posen nach der auf Befehl der preussischen Staatsregierung erfolgten Gefangennehmung des Erzbischofs Martin von Dunin (s. d. Art.). Obwohl dem Interdicte sehr ähnlich, unterscheidet sich die Cessatio a divinis wesentlich von demselben und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Natur als ihrer Rechtsfolgen. Vor Allem ist dieselbe weder eine Censur, noch eine kirchliche Strafe im strengen Sinne des Wortes, sondern eine aus Gründen des öffentlichen Wohles verhängte kirchliche Verwaltungsmaßregel. Eine genaue Betrachtung sämtlicher Stellen des Corpus jur. can. über die Cessatio a divinis läßt dieselbe (von der ipso jure eintretenden abgesehen) erscheinen als einen in außerordentlichen Fällen den Capiteln an Doms, Collegiat- oder Klosterkirchen zustehenden Act der Nothwehr gegenüber einer, sei es vom Kirchenobern oder einer andern öffentlichen Person (cujuscuque dignitatis, praeominentiae, conditionis aut status existat c. 8 tit. in VI.), an kirchlichen Personen oder Rechten verübten Gewaltthat. Hieraus ergibt sich 1. daß die Verletzung der Cessatio zwar streng geahndet wird, aber nicht, wie die Verletzung des Interdictes, die Irregularität nach sich zieht (c. 18 de sent. excomm. 5, 11 in VI. und c. 1 de sent. excomm., suspens. et interd. 5, 10 in Clem.); 2. daß gegen eine von einer kirchlichen Corporation beschlossene Cessatio keine Appellation im Instanzenzug zulässig ist, sondern nur der beiden Theilen unter Strafe der sonstigen Nichtbeachtung derselben gesetzlich vorgeschriebene Recurs an den apostolischen Stuhl offen bleibt (c. 8 de off. Ord. 1, 16 in VI., wodurch dem c. 1, X de off. Jud. ord. 1, 31 derogirt wird); 3. daß ein Bischof oder Klosteroberer wohl zur Verhängung des Interdictes, nicht aber der Cessatio a divinis über die erwähnten Kirchen befugt ist, sondern nur zur Abgabe der auctoritativen Erklärung über das Vorhandensein der oben sub 1 erwähnten gesetzmäßigen Voraussetzungen, unter welchen die GottesdienstEinstellung von Rechtswegen Platz greift. [(Vernachlässigter) Dienstherr.]

Cessio honorum ist die durch gerichtliche oder außergerichtliche Erklärung des insolventen

Schuldners erfolgende Abtretung seines Vermögens zum Zwecke der Befriedigung seiner Gläubiger. Dieselbe wurde durch eine lex Julia de unionis bonorum eingeführt; ihre Annahme von Seiten der Gläubigen hatte die missio in bona und die venditio bonorum zur Folge, aus deren Ertrag dann die Gläubiger in ihrer gesetzlichen Ordnung pro rata zu befriedigen waren, während der Schuldner von der Personal-Execution und der Infamie befreit wurde und das Privilegium der Competenz, d. h. des Anspruches auf Unterhalt, genoß, anderseits aber verpflichtet blieb, bei Gelangung zu besseren Vermögensverhältnissen den Rest der Schulden zu bezahlen, also für diesen Fall von der Restitutionspflicht nicht befreit wurde (S. Alphons. Theol. mor. IV, 699; III, 158; Scavini, Theol. mor. tract. 7, disp. 1, cap. 4, q. 1, n. 3; q. 2). Im canonischen Rechte wurde die Cessio bonorum aus dem römischen Rechte recipirt, und das im letzteren für die milites militiae armatae ausgesprochene Privilegium der Competenz auch auf die milites militiae coelestis, d. h. die Cleriker ausgebehnt. Hiernach konnte und mußte der Cleriker bei der Cessio bonorum regelmäßig zurückbehalten, was zum standesgemäßen Unterhalt erforderlich ist, ohne der mit derselben verbundenen Befreiung von der Schuldhast verlustig zu gehen. Die Ausnahmefälle siehe bei Reiffenstuel, Jus. canon. univ. III, tit. 23 de solut. § 1, n. 8—12; Barbosa in c. 3 tit. de solut. (3, 23) n. 6 sqq.; Gonzalez Tellez in eund. tit. n. 16. — Die neueren Gesetzgebungen haben diese Rechtsmittel der Cessio bonorum entweder ganz aufgehoben oder modificirt; ihre Folge der Befreiung von der Personalhaft ist für das deutsche Reich durch die Aufhebung der Schuldhast hinfällig geworden. Bezüglich des mit der Cessio bonorum verbundenen Privilegiums der Competenz s. d. Art. Privilegien des Clerus. [Heuser.]

Cessulis, d. e., s. Jacobus von Cessulis.

Ceter, Cethäer, s. Cethim.

Cethim, Cethim (spr. Kethim) ist in der Vulgata des A. T. einige Male für das hebräische כֶּתִּים beibehalten, für welches Num. 24, 24. Ez. 27, 6. Dan. 11, 30 Italia oder Romani steht. Da der Name auch in der Form כֶּתִּים vorkommt (H. 23, 12. Jer. 2, 10. Ez. 27, 6), so ist er als Pluralform eines nomen gentilicium aufzufassen, dessen Singularform כֶּתִּי nur auf Inschriften in phöniciſcher Sprache erscheint und einen Bewohner von כֶּתִּי, dem griechischen Κίτιον, bedeutet. Die Cethim sind daher auf Cypern zu suchen, und nach Josephus (Antt. 1, 6, 1), sowie nach Epiphanius, der Bischof auf Cypern war (Adv. haer. 30, 25), muß wohl angenommen werden, daß unter jenem Namen die Bewohner nicht bloß der einen Stadt, sondern der ganzen Insel verstanden werden. Auf dieser hatte sich den erhaltenen Nachrichten gemäß anfänglich eine phöniciſche, also chamitiſche Bevölkerung niedergelassen, so daß die כֶּתִּים wohl